Anlage 2
zur Vorlage an
den Rat Nr. 661/99

# B e g r ü n d u n g

## zur 1. Änderung des Bebauungsplanes ALB 7 b: Albachten - nördlich der Weseler Straße/östlich der Straße Oberort

Im Bebauungsplan ALB 7 b ist östlich der Straße Oberort (L 529) ein durch einen Grünstreifen von der Fahrbahn abgesetzter Gehweg festgesetzt.

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes ALB 7 b werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Anlage eines Rad- und Fußweges anstelle eines reinen Gehweges auf der Ostseite der Straße Oberort im Bereich des Bebauungsplanes geschaffen.

### Auswirkungen auf die Umwelt

Die Änderung des Bebauungsplanes hat unter Berücksichtigung des bisherigen Planungsrechtes keine weiteren negativen Auswirkungen auf die Umwelt.

Nähere Einzelheiten sind aus der grünen Darstellung im Bebauungsplan ALB 7 b ersichtlich.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes entstehen der Stadt Münster keine zusätzlichen Kosten.

Die Verwirklichung der Änderung des Bebauungsplanes wird sich auf die persönlichen Lebensumstände der im Plangebiet lebenden und arbeitenden Menschen zwar auswirken, nachteilige Auswirkungen in wirtschaftlicher oder sozialer Hinsicht sind jedoch nicht ersichtlich. Ein Sozialplan ist daher nicht erforderlich.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (8) Baugesetzbuch als Anlage zu der durch den Rat der Stadt Münster am **25.08.1999** als Satzung beschlossenen 1. Änderung des Bebauungsplanes ALB 7 b: Albachten - nördlich der Weseler Straße/östlich der Straße Oberort.

Münster, 26.08.1999

**gez. M. Tüns (L.S.)**

Marion Tüns
Oberbürgermeisterin